

S T A T U T E N

DER

BERNEXPO AG

MIT SITZ IN BERN

Version vom



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

BERNEXPO AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Organisation, Konzeption, Promotion und Durchführung von Messen, Kongressen, Ausstellungen und Veranstaltungen aller Art.

Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Unternehmen aller Art, namentlich im Bereich des Messewesens, erwerben, dauernd verwalten und veräussern, oder sich mit solchen Unternehmen zusammenschliessen.

Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum (inkl. Parkplätze) erwerben, halten, belasten, verwalten, vermieten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'900'000.00 (in Worten: drei Millionen neunhunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 78'000 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 50.00.

Art. 4 Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen. Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden unverurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons ausgegeben und tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Faksimileunterschrift ist zulässig.

Art. 5 Aktienbuch

Die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, unter Angabe von Anzahl und Nummer der Namenaktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6 Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung)

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR (Gesetzlicher Übergang). Der Verwaltungsrat muss die Eintragung auf dem Aktientitel/Zertifikat bescheinigen. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte. Demzufolge kann insbesondere keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft direkt oder indirekt mehr als 5 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Diese Begrenzung gilt auch im Falle der Zeichnung oder des Erwerbes von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelanleihen. Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung zusammenschliessen, gelten als eine Person. Diese Begrenzung findet keine Anwendung bei der Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den vorstehenden Regeln beschliessen.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Verfahren:

Wird die Zustimmung zur Aktienübertragung nicht bereits aufgrund von lit. a) oder b) hiavor verweigert, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat teilt dem Veräusserer unverzüglich, spätestens aber innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch, mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigert und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot des Verwaltungsrates.
2. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft oder eine anerkannte, unabhängige Treuhandgesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

3. Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 659 OR) frei über die Verwendung der Aktien, die sich nunmehr im Eigenbesitz der Gesellschaft befinden.
4. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung der Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot des Verwaltungsrates nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Art. 7 Bezugsrecht

Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Verzichten Aktionäre auf die Geltendmachung dieses Bezugsrechts, so können die betreffenden Aktien vom Verwaltungsrat Nichtaktionären zur Zeichnung angeboten oder – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – für Rechnung der Gesellschaft erworben werden.

Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmenseinheiten oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Arten

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat einzuberufen.

Art. 11 Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einberufung hat an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe von Art, Ort und Zeit der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, zu erfolgen. Zudem kann die Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist den Aktionären der Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen ebenfalls rechtzeitig zugänglich zu machen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können – unter Vorbehalt von Art. 12 Universalversammlung – keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen ist der

Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Art. 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 14 Virtuelle Versammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 16 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 17 Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen (Art. 689d Abs. 1 OR). Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Organe, unabhängige Stimmrechts- und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 19 Anzahl, Amtsdauer, Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei bis maximal neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei der Verwaltungsrat auch eine kürzere Dauer beantragen kann. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte volle Geschäftsjahr der Amtszeit. Mitglieder, welche das 70. Altersjahr vollendet haben, scheidern an der ordentlichen Generalversammlung des nachfolgenden Kalenderjahres aus dem Verwaltungsrat aus.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 20 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 21 Organisation, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich und unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Wahl oder Abstimmung anordnet oder ein Mitglied diese verlangt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort: Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht am Tagungsort der Sitzung teilnehmen, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben;

2. an einer Sitzung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln (virtuelle Sitzung)
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Übertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen (Organisationsreglement).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 24 Entschädigung, Tantiemen

Der Verwaltungsrat bestimmt Entschädigung und Auslagenersatz seiner Mitglieder.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung dem Verwaltungsrat Tantiemen ausrichten, sofern vorgängig eine Dividende in der Höhe von mindestens 5 Prozent an die Aktionäre ausgerichtet wurde.

C. Die Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Sie wird von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 26 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie prüft insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag auf die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss gemäss Art. 731 Abs. 2 OR verzichten.

IV. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 28 Gewinnverwendung, Reserven

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gelten Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR entsprechend.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freier Gewinnreserven beschliessen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Voraussetzungen und Durchführung

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VI. MITTEILUNGEN

Art. 30 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Bern, 2024
(Dokument ohne Unterschrift)